

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a6fcf00e-dde7-351e-8522-3a00e722b1cb>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 236 SGB V - Beitragspflichtige Einnahmen der Studenten und Praktikanten

(1) ¹Für die nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10](#) Versicherungspflichtigen gilt als beitragspflichtige Einnahmen ein Dreißigstel des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Studenten festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen. ²Änderungen des Bedarfsbetrags sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden Semesters an zu berücksichtigen; als Semester gelten die Zeiten vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März.

(2) ¹[§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4](#) und [Abs. 2](#) sowie die [§§ 228 bis 231](#) gelten entsprechend. ²Die nach [§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4](#) zu bemessenden Beiträge sind nur zu entrichten, soweit sie die nach Absatz 1 zu bemessenden Beiträge übersteigen.

Fußnoten

